

durch die Entschliessungen vom 16. und 22. November 1838, zwar den Absatz für die Lehrbücher der Studienanstalten uns insofern überlassen, als wir solchen um die den Rectoraten bewilligte Provision übernehmen wollen; in Ansehung unserer übrigen Beschwerden aber freigestellt, solche gegen den Schulbücher-Verlag in dem angeblich gesetzlich verordneten Instanzenzuge zu erheben und zur Entscheidung bringen zu lassen, wofür der Magistrat zu München als zuständiges Forum des Schulbücher-Verlags in Gewerbsfachen als erste Instanz und die Kön. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, als zweite Instanz bestimmt sein solle.

In Folge dieser Ministerial-Entschliessung hat sodann unser Magistrat, auf Regierungsbefehl und ohne unser Gehör, den früher verfügten Beschlag durch Verfügung vom 24. December 1838 wieder aufgehoben und auf die von uns dagegen erhobene Beschwerde hat die Kön. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, durch Entschliessung vom 2. April 1839 ausgesprochen, daß ihr nach Inhalt des Ministerial-Rescripts vom 22. November 1838, welches sie genau zu befolgen habe, eine Competenz in der Sache nicht zustehe.

Wir glaubten nun, die Angelegenheit unserer Beschwerden sei dergestalt beschaffen, daß lediglich der Kön. Staatsrath zur Berathung und Entscheidung competent sei, indem durch die Allerhöchste Verordnung vom 18. November 1825, die Instruction für den Kön. Staatsrath betr., nach §. 7 gerade diese Allerhöchste Behörde zur Berathung und Entscheidung über solche Beschwerden der Unterthanen gegen die Ministerien wegen Kränkung der Eigenthumsrechte berufen ist, über welche der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nicht gestattet ist und welche auch nicht zur Entscheidung des Staatsraths, als dritte Instanz für gemischte Rechtsfachen, sich eignen. Allein durch Ministerial-Entschliessung vom 21. Februar 1839 wurde uns eröffnet, daß der Kön. Staatsrath unsere Beschwerden, als zu seiner Competenz nicht geeignet, abgewiesen und dem Ministerium des Innern übergeben habe.

Durch den bisherigen Vortrag haben wir dargethan, daß wir unsere Beschwerden bei dem betreffenden Staatsministerium und bei der obersten Behörde, dem Kön. Staatsrath, rechtzeitig vorgebracht, aber keine Abhülfe, vielmehr nur Entschliessungen erlangt haben, welche den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwider laufen.

Unsere Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bestehen noch immer und wir fassen solche wie folgt, zusammen.

I.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat öffentlich bekannt gemacht:

„es stehe Jedermann frei (Inländern und Ausländern ohne Unterschied des Standes und Confessions-Verhältnisse) seine Verlags-Artikel bei seiner Administration zu bestellen und die bestellten Artikel zu verkaufen.“

II.

Der Central-Verlag hat außer den Artikeln für die Deutschen Elementar- und Normalschulen viele andere Bücher und Schriften nicht nur verlegt, und durch die unbefugten Commissionaire verkauft, sondern auch mit Verlagswerken anderer inländischer und ausländischer Buchhandlung Handel getrie-

ben und durch dieselben unbefugten Commissionaire treiben lassen, ja sogar erwirkt,

III.

daß dem Central-Verlag der Druck und Verlag der Chrestomathien und Anthologien der Lehr- und Übungsbücher, dann der noch neu abzufassenden Lehrbücher, so wie auch der vollständigen Schul-Classiker für alle Studien-Anstalten des Königreichs, theils auf eigene Rechnung überwiesen, theils aber, sofern einige dieser Werke Verlags-Artikel auswärtiger Buchhandlungen sind, die Erwerbung des ganzen oder theilweisen Verlagsrechts demselben überlassen und anbefohlen worden; ferner

IV.

daß der Centralverlag zum ausschließenden Verkauf aller Lehrbücher für die Studien-Anstalten von ausländischen Verlags-handlungen ermächtigt worden. Endlich

V.

war und ist das Königl. Staatsministerium des Innern nicht befugt, gegen die bestehenden Gesetze einen beliebigen Instanzenzug anzuordnen und den verfassungsmäßigen Behörden, die ihnen gesetzlich zukommende Verhandlung und Entscheidung über die Anmaßungen, Beeinträchtigungen und Uebertretungen des Centralverlags zu entziehen.

Diese unsere aufgestellten Beschwerden, sowohl gegen den Central-Schulbücher-Verlag, als gegen das Königl. Staatsministerium des Innern, beweisen wir sogleich wie folgt:

- 1) durch das beiliegende, von der Administration des Centralverlags ausgegebene gedruckte Verzeichniß der in demselben aufgenommenen Bücher und sonstigen Artikel Nr. 7. München 1838, namentlich durch die Abtheilung sub Nr. II. über die Artikel, welche für die Studien-Anstalten des Reichs vorgeschrieben sind und von Verlags-handlungen bezogen und zu herabgesetzten Preisen ausboten werden. Es ist diesem Verzeichniß auch eine Bekanntmachung der angeblichen Befugnisse jener Administration, nebst einer Weisung an die Schulvorstände u. und ein Namensverzeichniß der Filialverleger beigelegt;
- 2) durch die im beiliegenden Intelligenzblatt von Mittelfranken von 1838 Nr. 12. ausgeschriebene Ministerial-Entschliessung vom 5. März 1838 die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studien-Anstalten betr. namentlich in Art. VII.;
- 3) durch die im anliegenden Intelligenzblatt von Mittelfranken von 1838 Nr. 13. ausgeschriebene Ministerial-Entschliessung vom 9. März 1838 den Absatz des Central-Schulbücher-Verlags betr.;
- 4) durch den in Abschrift beiliegenden Auszug einer Ministerial-Entschliessung vom 2. Mai 1838 die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studien-Anstalten des Reichs betr.;
- 5) durch unsere in einem gedruckten Exemplar anliegende Vorstellung an die Allerhöchste Stelle vom 25. Januar 1838;
- 6) durch die in beglaubigter Abschrift anliegende Verfügung des Magistrats der Stadt Nürnberg vom 12. November 1838;
- 7) durch die gleichfalls in beglaubigter Abschrift anliegende Ministerial-Entschliessung vom 22. November 1838;